

Merkblatt Wildplakatierung

Für die Durchführung Ihrer Veranstaltung mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) im Hinblick auf "Wildplakatierungen" wie nachfolgend aufgeführt gefasst wurde.

"§ 5 Wildplakatieren und sonstiges Verunreinigen

(1) Das unbefugte Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten und gleichartigen Werbemitteln - Wildplakatieren - sowie jedes unbefugte Verunreinigen, Beschmieren, Bemalen, Bekleben oder Besprühen an bzw. von Verkehrsflächen und Anlagen, Bäumen, fremden baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung NW, insbesondere Hauswände, Zäune, Litfasssäulen und sonstige Anschlagflächen, ist verboten.

(2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 wild plakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso denjenigen (z.B. Veranstalter), auf den sich diese beziehen."

Sollten Sie zur Werbung für Ihre genannte Veranstaltung gegen die Bestimmungen der Sicherheits- und Ordnungsverordnung verstoßen, bin ich gehalten, gegen Sie ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Ein Verstoß gegen die Sicherheits- und Ordnungsverordnung kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden. Darüber hinaus werde ich gegebenenfalls die Entfernung der Plakate anordnen.

Zur Durchführung von Werbemaßnahmen steht Ihnen auch das Angebot der Firma Ströer, Deutsche Städte-Medien in Essen zur Verfügung (Tel. 0201/17899-127).